



## Große Kreisstadt Überlingen

### Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 01. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Überlingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

#### § 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Überlingen aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt Überlingen sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Überlingen aufhalten. Kurtaxepflichtig sind auch die Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz in der Stadt, die mit dem Campingplatz einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Stadt arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

#### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag:
  - a) In der Saisonzeit A  
Im Kurbezirk I 3,20 Euro inkl. Umsatzsteuer  
Im Kurbezirk II 2,80 Euro inkl. Umsatzsteuer

- b) In der Saisonzeit B  
    Im Kurbezirk I                   4,10 Euro inkl. Umsatzsteuer  
    Im Kurbezirk II                3,40 Euro inkl. Umsatzsteuer
- (2) Die Saisonzeit A umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember. Die Saisonzeit B umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober.
- (3) Zum Kurgebiet I gehört das südlich der B 31 (alt) gelegene Gemeindegebiet. Das übrige Gemeindegebiet gehört zum Kurbezirk II.
- (4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (5) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person den 30-fachen Tagessatz gemäß § 3 Abs. 1 b).
- (6) Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz nach § 2 Abs. 2 Satz 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Dauerstandplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person den 25-fachen Tagessatz gemäß § 3 Abs. 1 b).
- (7) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### § 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
- Ortsfremde Personen, die sich im Erhebungszeitraum höchstens für die Dauer eines Tages im Stadtgebiet aufhalten und keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste).
  - Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
  - Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  - Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
  - Kranke und schwerbehinderte Personen, so lange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis bzw. Mitteilung der Anstaltsleitung nachweisen.
  - Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Stadt aufhalten
  - Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80

- h) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- (2) Bei Kurtaxepflichtigen, die von den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge, von Versorgungsämtern und ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und dem Müttergenesungswerk in den Kurort entsandt werden und für die der Kostenträger den Kurort ganzjährig im Rahmen eines Vertrags belegt, wird die Kurtaxe auf Antrag um 25 v.H. ermäßigt. Die Ermäßigung wird auch gewährt, wenn der Belegungsvertrag mit einem Beherberger vereinbart wurde; § 8 Abs. (2) gilt hierzu sinngemäß. Für die Gewährung der Ermäßigung ist erforderlich, dass die Kosten des Heilverfahrens (Kur) von einer oder mehreren Sozialeinrichtungen voll übernommen werden und die Kostendeckungszusage bei Antritt der Kur vorliegt; die Kosten des Heilverfahrens gelten als voll übernommen, auch wenn der Kurteilnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einen Eigenanteil zu leisten hat.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag nach der Anreise bei der Gästekardestelle der Stadt Überlingen einzureichen. In Fällen des Abs. 1 e) ist der Antrag bei Eintritt des Ereignisses, spätestens am Tage der Abreise zu stellen.
- (4) In besonders gelagerten Fällen kann die Kurtaxe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 a), c) bis f) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt Überlingen. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt Überlingen fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 5 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Bei Inhabern eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz entsteht die pauschale Jahreskurtaxe mit dem Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Nutzung, entsprechend den zwischen dem Dauercamper und dem Campingplatz getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

**§ 7**  
**Meldepflicht des Kurtaxepflichtigen und des Beherbergers**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden Personen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:
- a) Name, Vorname,
  - b) Adresse,
  - c) Geburtsdatum,
  - d) An- und Abreisetag,
  - e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 1 g)),
  - f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 1 f))
- (5) Für die Meldung ist das von der Stadt Überlingen unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für den Beherberger in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt Überlingen übermittelt. Die Gästekundestelle der Stadt Überlingen stellt den Beherbergern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Die Gästekartenvordrucke liegen bei der Gästekundestelle zur Abholung durch die Gastgeber aus.
- (6) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in die Kurtaxeabrechnungssoftware der Stadt Überlingen nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Stadt Überlingen für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten aus der Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.
- (7) Auf Antrag kann die Stadt Überlingen zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

**§ 8  
Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Überlingen abzuführen. Sie haften der Stadt Überlingen gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Überlingen unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sowie die Pauschalkurtaxen nach § 3 Abs. 5 werden durch die Stadt Überlingen mit Abgabenbescheid angefordert und sind nach erfolgter Bescheidzustellung zu dem im Bescheid genannten Zahlungstermin zu entrichten.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Der Meldepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
  - c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Überlingen, den 02.12.2025

Jan Zeitler  
Oberbürgermeister



Signed by:  
  
C5FA7C6504AB4B0...

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.